Satzung für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rösrath vom 22.02.2021

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Grundsätze für die Straßenbenennung § 3 Straßenbenennung nach Personen	2
§ 5 Verfahren	
§ 6 Veröffentlichung	
§ 7 Inkrafttreten	6

Satzung für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rösrath vom 22.02.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 01.02.2021 folgende Satzung für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rösrath beschlossen.

### § 1 Zuständigkeit

- (1) Die Benennung von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbenennung) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach dieser Satzung durch die Stadt Rösrath wahrgenommen wird. Federführend in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (2) Die Entscheidung zur Straßenbenennung trifft der nach der Zuständigkeitsordnung zuständige Ausschuss.

### § 2 Grundsätze für die Straßenbenennung

- (1) Jeder Straßenname darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Gleiche oder mit bestehenden Namen leicht verwechselbare Namen sind nicht zulässig.
- (2) Der Straßenname soll möglichst klar und einprägsam sein. Straßennamen sollen grundsätzlich aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.
- (3) Je nach der Bedeutung und Lage der Straße können neben den Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch verwandte Bezeichnungen (z.B. "Ring", "Allee", "Weg") verwendet werden.
- (4) Vorrangig sollen historische Flur- und Gewannbezeichnungen, lokal gebräuchliche Namen oder Objektnamen verwendet werden.
- (5) Die Bildung von Namensgebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik ist zweckmäßig, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind grundsätzlich zu beachten und ggf. zu erweitern.
- (6) Eine Benennung nach Firmen ist nur in historisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(7) Für die Benennung nach Personen gelten zusätzlich die folgenden Regeln.

### § 3 Straßenbenennung nach Personen

- (1) Benennungen nach lebenden Personen sind nicht zulässig.
- (2) Eine Benennung nach einer Person soll frühestens drei Jahre nach ihrem Tod erfolgen.
- (3) Sollen verstorbene Personen durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (4) Eine Benennung nach Personen von lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung dient der Ehrung oder Erinnerung an diese besonders verdienten Persönlichkeiten. Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt. Personen mit einem lokalen bzw. regionalen Bezug sollen vorrangig berücksichtigt werden.
- (5) Die Benennung nach einer Person setzt voraus, dass deren Verhalten durch demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war und sie nicht durch Missachtung von Grundrechten und Verfassung in Erscheinung getreten ist.
- (6) Bei der Auswahl der Straßennamen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten.
- (7) Bei der Benennung sollen grundsätzlich Vor- und Familienname verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen. Auf die Nennung von Titeln wird verzichtet. Die Schreibweise richtet sich nach den Angaben in den amtlichen Dokumenten.

## § 4 Umbenennung von Straßen

- (1) Umbenennungen von Straßen und Straßenteilen dürfen nur dann erfolgen, wenn diese aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Die für eine Umbenennung sprechenden Gründe sind mit dem Interesse der Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen, die für die Anlieger dadurch ausgelösten nachteiligen Folgen sind in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.
- (2) Ein Umbenennungsgrund ist beispielsweise gegeben, wenn

- 1. Straßennamen ständig verwechselt werden,
- 2. bei geänderten oder unterbrochenen Straßenführungen eine Umbenennung zu einer allgemeinen Verkehrserleichterung führt und zwar insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr usw.),
- 3. Doppel- oder Mehrfachbenennungen entstehen (etwa bei Gebietsveränderungen),
- 4. nach neuen historischen Bewertungen Straßen den Namen nach erheblich geschichtlich belasteten Akteuren bzw. Ereignissen tragen.
- (3) Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Anlieger sind sämtliche Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie die in der Straße melderechtlich verzeichneten Anwohner.
- (4) Um den Kostenaufwand der von einer Umbenennung betroffenen Anwohnerschaft so gering wie möglich zu halten, werden seitens der Stadt Rösrath keine Verwaltungsgebühren erhoben, die sich als Folge hieraus aus rechtlicher Art (bspw. Änderung Personalausweis / Fahrzeugschein) ergeben.
- (5) Im Anschluss an eine Straßenumbenennung werden die bisherigen Straßennamensschilder (Verkehrszeichen 437 StVO) rot durchgestrichen und verbleiben für eine Übergangszeit von ca. einem Jahr, zusätzlich zum neuen Straßennamensschild, in der Örtlichkeit.

#### § 5 Verfahren

- (1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister legt die Abgrenzung der zu benennenden Straßen oder Platzflächen fest, vergibt die Straßenkennziffer und führt die Straßennamensdatei.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister prüft, ob die Straße zu einem bereits vorhandenen Namensgebiet gehört (s. Ziff. 2(5)) oder ob eine historische Flur- oder Gewannbezeichnung, ein lokal gebräuchlicher Name oder ein Objektname in Frage kommt. Es erfolgt die Vorlage zur Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss.
- (4) Auf der Webseite der Stadt wird über das Verfahren zur Straßenbenennung informiert. Die Bevölkerung kann jederzeit Vorschläge für zukünftige Straßenbenennungen bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einreichen. Die Vorschläge sind zu begründen.

### § 6 Veröffentlichung

Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen und Umbenennungen werden, nach Anordnung mit dem Aufstellen der Straßennamensschilder veröffentlicht. Dritte wie z. B. Rettungsdienste, Feuerwehr, Deutsche Post, Anwohner und Eigentümer usw. werden schriftlich informiert.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 22.01.2021

Bondina Schulze Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rösrath wurde am 26.02.2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 27.02.2021 in Kraft getreten.